

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Gemäß § 7 und § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 17. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg vom 12. März 1998 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14, Seite 40 - 47), zuletzt geändert am 07. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1, Seite 1), berichtigt am 23. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3, Seite 3), beschlossen.

Artikel 1

1. In § 1 werden

a) in Absatz 2

- aa) Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„2. ein Teilzeitstudium (§ 42 Absatz 6 UG),“
- bb) die bisherigen Ziffern 2 - 4 zu Ziffern 3 - 5.

b) in Absatz 3

- a) in Ziffer 2 nach dem Wort „Biologie“ die Worte „Biologische Anthropologie,“, nach dem Wort „Forstwissenschaft,“ die Worte „Gender Studies,“, nach dem Wort „Geologie,“ die Worte „Historische Anthropologie,“ und nach dem Wort „Informatik,“ das Wort „Kognitionswissenschaft,“ eingefügt.
- b) in Ziffer 3 nach dem Wort „Chemie“ das Wort „Geographie,“ eingefügt.
- c) Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. **Abschluss Bakkalaureus Artium:**
Bildungsplanung/Instructional Design,
English and American Studies /Anglistik und Amerikanistik,
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur,
Informatik,
Kognitionswissenschaft,
Kunstgeschichte,
Psychologie,
Sportwissenschaft,
Sportwissenschaft „Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung“.“
- d) nach Ziffer 7. folgende Ziffer 8. neu angefügt:
„8. **Abschluss Bachelor:**
Informatik.“

c) nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

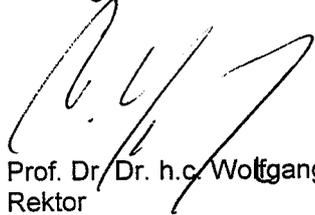
- „(4) In folgendem Studiengang werden Studienanfänger nur zum Sommersemester zugelassen:
Abschluss Master of Arts
Social Sciences (Global Studies Programme)“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Studienbewerber erhalten als Bestätigung der Immatrikulation neben dem Studienbuch einen Studierendenausweis „Unicard“ als Chipkarte, einen Datenbogen (Leporello) mit den Immatrikulationsbescheinigungen und der Studienbuchseite für das laufende Semester.
Sofern nichts anderes festgelegt wird, wirkt die Immatrikulation auch dann auf den Beginn des Semesters zurück, wenn sie erst nach Beginn vollzogen wird.“
3. Nach § 4 wird folgender § 5 neu angefügt:
„§ 5 Chipkarte
Bei der Immatrikulation erhält jede/r Studierende als Studierendenausweis eine Chipkarte („Unicard“). Diese enthält auf der Vorderseite ein Foto des Inhabers/der Inhaberin, seinen/ihren Namen und Vornamen sowie die Matrikelnummer und den Gültigkeitszeitraum. Sie ist jeweils für ein Semester gültig (siehe auch § 8 Absatz 2 Satz 2).“
4. Die §§ 6 bis 14 werden zu §§ 7 bis 15.
5. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:
„Dem/Der Studierenden wird die Rückmeldung durch die Übersendung des Datenbogens (Leporello) bzw. durch die Fortschreibung des Gültigkeitszeitraums auf der Chipkarte („Unicard“) bestätigt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01. August 2002 in Kraft.

Freiburg, den 24. Juli 2002



Prof. Dr./Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor